**Statuten Verein Schweizer Sportgeschichte (VSSG)**

**1. Name**

Unter der Bezeichnung " Verein Schweizer Sportgeschichte (VSSG) " besteht ein auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Zürich.

**2. Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die gesellschaftliche, historische und ökonomische Bedeutung des Sports in der Schweiz besser bekannt zu machen, Forschung dazu zu ermöglichen, sporthistorische Quellenbestände zu sichern und zu erschliessen und bestehende Forschungen und Recherchen auf professioneller Basis der breiten Bevölkerung zu vermitteln. Dadurch soll die gesellschaftliche Akzeptanz des Sports und seiner Geschichte erhöht werden.

Die Umsetzung und Popularisierung erfolgt durch Ausstellungen in Museen, mediale Berichterstattung (Print, Radio, Film und online-Medien), digitale und analoge Lehrangebote (auf allen Schulstufen), Führungen, Touristikangebote und öffentliche Events sowie Publikationen.

Der Vorstand kann Mitglieder und weitere Fachkräfte zu diesem Zweck anstellen und Kooperationen aufbauen, die dem Vereinszweck dienen.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich ist.

**3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

a) Einzelmitgliedern (Einzelpersonen)

b) Kollektivmitgliedern (juristische oder natürliche Personen)

Die Kandidaten und Kandidatinnen unterbreiten ihr Aufnahmegesuch dem Vorstand, der der nächsten Generalversammlung Antrag stellt.

**4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, abzustimmen und an Wahlen teilzunehmen, sowie beim Vorstand Anträge einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten zu befolgen, den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu leisten und zum Ansehen des Vereins beizutragen.

**5. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt wird auf Ende jedes Kalenderjahres wirksam und muss 30 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Vereinsmitglied, das in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt als ausgetreten, ausser es sei auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Beitragspflicht befreit.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden ein Mitglied ausschliessen.

**6. Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch jeweils an der Generalversammlung bestimmte Mitgliederbeiträge aufgebracht. Persönliche Haftung über das Vereinsvermögen hinaus ist ausgeschlossen. Weitere Mittel des Vereins und dem Vereinszweck dienende Gelder können durch Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder CHF 30.- und für Kollektivmitglieder CHF 100. –.

Gönnerbeiträge sind ab CHF 150. – möglich. Gönner und Sponsoren garantieren Forschungs- und Vermittlungsfreiheit.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

7. **Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung

- Der Vorstand

- Die Revisionsorgane

**8. Die Generalversammlung**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung eingeladen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

**9. Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung übt folgende Kompetenzen aus:

a) Sie wählt den Präsidenten resp. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands, sowie die RevisorInnen.

b) Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.

c) Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisor/-innen.

d) Sie entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

e) Sie nimmt Stellung zu den Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes.

f) Sie beschliesst über Änderungen der Statuten und die Vereinsauflösung.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichenVereinsversammlung sind beim Vorstand schriftlich bis zum 30. Juni einzureichen. In der Vereinsversammlung können Anträge gestellt und Vorschläge über alle den Verein berührenden Gegenstände gemacht werden. Beschlüsse sind jedoch nur zulässig über traktandierte Geschäfte.

**10. Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung**

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes hat den Vorsitz der Generalversammlung. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wo Gesetz und Statuten nicht höhere Anforderungen stellen. In der Regel werden Wahlen und Abstimmungen durch Erheben der Hand vorgenommen. Jedes Mitglied kann eine geheime Wahl verlangen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

**11. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem/r Präsident/-in, einem/r Vizepräsident/-in, mindestens 5 max. 9 Vorstandsmitgliedern, einem/r Kassier/-in und einem/r Aktuar/-in.

**12. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:
a) Fragen der Vereinsführung (strategische Ziele, jährliches Budget, Personalentscheide)
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
d) Einberufung der Mitgliederversammlung
e) Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

f) Vorschläge über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
g) Ausarbeitung von Reglementen

c) stellt Mitarbeitende ein

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

**13. Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind dann gültig, wenn sie von der Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

**14. Unterschrift**

Gegenüber Dritten verpflichtet sich der Verein durch die Zweier-Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Für kleinere Verbindlichkeiten kann der Vorstand eine andere Unterschriftenregelung vorsehen.

**15. Die Revisionsorgane**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisor/-innen. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisor/-innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

**16. Änderungen der Statuten**

Jede Änderung der vorliegenden Statuten muss an einer Generalversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verabschiedet werden.

**17. Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden aufgelöst werden. Vereinsgelder können bei Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung in Stiftungsgelder mit ähnlichem Zweck, im Sinne des Vereinszwecks umgewandelt werden.

Verabschiedet an der Generalversammlung vom 11.11. 2016